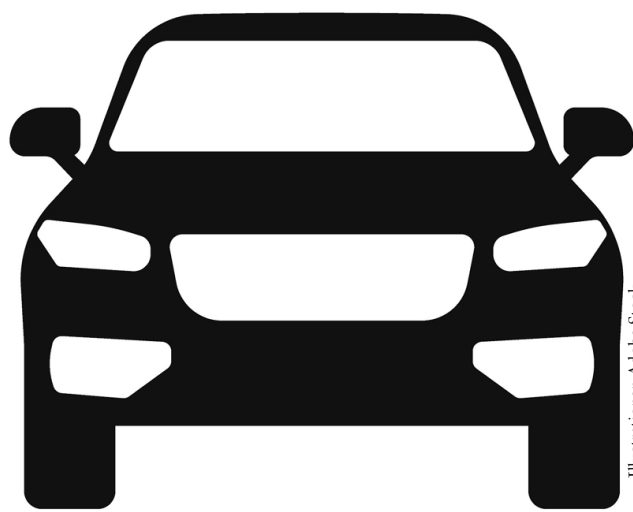


Amtlich kultiviertes Denunziantentum

Seit Kurzem können Bürger in einem Onlineportal Falschparker anzeigen. Einige nutzen das rege. Doch vermehrt stellt sich die Frage: Ist das rechtlich überhaupt zulässig? Ein Gastbeitrag.

Von Uwe Lenhart



Illustrationen Adobe Stock

Seit 22. Februar 2024 können Verkehrsverstöße im ruhenden Verkehr in Frankfurt am Main über ein Onlineportal gemeldet werden. Eine Erfassung von Verstößen im fließenden Verkehr ist nicht möglich. Auf dem offiziellen Portal erklärt die Sicherheitsdezernentin der Stadt, sich hiervon eine deutliche Entlastung der Mitarbeiter und eine beschleunigte Bearbeitung der Anzeigen zu versprechen. In den beiden vergangenen Jahren seien jährlich circa 54.000 Privatanzeigen – auf konventionellem Weg – gestellt und hierdurch insgesamt 1,75 Millionen Euro für den Haushalt erwirtschaftet worden. Unter frankfurt.de/anzeige-rubender-verkehr sind bis jetzt fast 30.000 Anzeigen eingegangen. Dies begegnet durchgreifenden rechtlichen Bedenken.

Zwar ist es grundsätzlich jedem möglich, sich zum Anzeigehauptmeister aufzuschwingen und vermeintliches Fehlverhalten anderer zu melden, man könnte auch sagen: zu denunzieren. Allerdings dürfte die systematische Auslagerung der Anzeigenaufnahme auf Privatpersonen mit dem Ziel, Personalkosten zu sparen und die Einnahmen zu steigern, unzulässig sein.

Maßnahmen der Verkehrsüberwachung – auch im ruhenden Verkehr – gehören zum hoheitlichen Funktionsbereich des Staates. Das System des Straßenverkehrsrechts ist nach Maßgabe von Straßenverkehrsgesetz und Straßenverkehrsordnung unter hoheitlichen Regelungs- und Überwachungsvorbehalt gestellt worden. Nur der Staat als Hoheitsträger hat das Recht, gemeindlichen Verkehrsraum zu organisieren, in seiner Funktion zu bestimmen und den einzelnen Verkehrsteilnehmern im Rahmen dieser Funktionsbestimmung zur Benutzung zuzuweisen. Dazu gehört auch die Regelung, ob Verkehrsraum für das Parken von Fahrzeugen zur Verfügung gestellt wird, wie diese Bereitstellung erfolgen soll, ob diese entgeltlich oder unentgeltlich erfolgt, und in der Konsequenz auch, ob und wie diese Regelung rechtlich organisiert und kontrolliert wird.

Die gesamte Verkehrsüberwachung und Verkehrsahndung, unabhängig davon, ob es sich um fließenden oder ruhenden Verkehr handelt, ist Ausfluss des staatlichen Gewaltmonopols, das seine verfassungsrechtliche Grundlage im Rechtsstaatsprinzip findet. Sie zählt zum

Kernbereich hoheitlicher Tätigkeit, und ihre Ausübung unterliegt strengen Grenzen.

Die Behörde muss die Kontrolle über die Ermittlungsdaten haben; sie dürfen nicht verfälscht werden können. Hiergegen könnte schon dadurch verstoßen werden, dass Daten nach ihrer Erhebung auf einen privaten Server übertragen und auf ihm gespeichert werden.

Bei Maßnahmen mit Sicherheitsfunktion und Sanktionscharakter ist der Staatsvorbehalt zwingend. Der öffentlichen Hand obliegt die alleinige Entscheidung, ob und gegen wen ein Ermittlungsverfahren eingeleitet wird. So bestimmt Paragraph 47 Ordnungswidrigkeitengesetz, dass die Verfolgung von

wägen, ob er eine Anzeige erfasst oder den angetroffenen Autofahrer lediglich mündlich verwarnt. Ein bloßes „Abnicken“ der durch eine Privatperson vorbereiteten Auswertung verletzt die verfassungsrechtliche Vorgabe, dass Hoheitsaufgaben nur von Behörden durchgeführt werden dürfen.

Eine Verwertung von Anzeigen, die von Privatpersonen zur Einsparung von Personalkosten und Steigerung der Einnahmen ermittelt wurden, könnte gegen die Grundsätze eines fairen Verfahrens verstoßen und ein Beweisverwertungsverbot nach sich ziehen. Dies wird von der Rechtsprechung regelmäßig angenommen, wenn die Behörde willkürlich zulasten des Betroffenen oder unter be-

henden Verkehrs durch nach dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz tätige private Mitarbeiter unzulässig sei.

Die das Onlineportal für Privatanzeigen betreibende Stadt Frankfurt kultiviert mit ihrem „Angebot“ das Denunziantentum. Folgen von Denunziation sind Verunsicherung, Enttäuschung und sozialer Rückzug. Die Denunzierten sind in Gefahr, den Menschen in ihrer unmittelbaren Umgebung, zumeist geraten Nachbarn in Verdacht, nachhaltig nicht mehr zu vertrauen. Als Folge von Denunziation kann eine Belastungsstörung in Verbindung mit depressiver Stimmung auftreten. Die Stadt handelt hiermit wider ihre Funktion als Mittelpunkt des gesellschaftlichen und kulturellen Lebens, von Teilhabe und Identifikation. Sie untergräbt die Lebensqualität, die mitentscheidend ist für politische Stabilität und sozialen Zusammenhalt.

Das Onlineanzeigeportal der Stadt Frankfurt ist – erschreckend – so erfolgreich, dass die Gruppe der dort anzuklickenden Verstöße im September um Halten/Parken in zweiter Reihe, an Haltestellen, Kreuzungen und Einmündungen erweitert wurde. Mehrfachanzeigen sind nunmehr möglich, sodass nicht bei jeder Anzeige die Daten der anzeigenden Person neu erfasst werden müssen. Vielleicht wird es demnächst auch möglich sein, Verstöße gegen Ruhezeiten oder Rasenmähen an Sonn- oder Feiertagen online zur Anzeige zu bringen.

Zwar werden Anzeigeeerstanter im Verfahren als Zeuge namentlich benannt. Ob die entsprechende Anzeige aber von einer Privatperson über das Onlineportal zustande gekommen ist, kann sicher nur durch Nachfrage bei der Behörde in Erfahrung gebracht werden. Derartige Verwarnungsgeldangebote sollte man ignorieren, gegen die darauf erlassenen Bußgeldbescheide Einspruch einlegen und im Falle einer Verurteilung durch das Amtsgericht Antrag auf Zulassung der Rechtsbeschwerde stellen.

Wer übrigens in der Vergangenheit Opfer eines Onlinehilfssheriffs geworden ist, kann sich gegen zu Unrecht gezahlte Verwarn- oder Bußgelder nicht mehr wehren. Voraussetzung für eine erforderliche Wiederaufnahme ist, dass eine Geldbuße von mehr als 250 Euro festgesetzt wurde.

Der Autor ist Fachanwalt für Verkehrs- und Strafrecht in Frankfurt am Main.

ANZEIGE

HESSISCHER RUNDFUNK

GROSSE REIHE
TILL EULEN
SPIEGEL

STRAUSS, BARBER & TEDESCO

ANDRÉS
OROZCO-ESTRADA
AUGUSTIN HADELICH

31.10./01.11.2024
Alte Oper Frankfurt

hr SINFONIE
ORCHESTER
FRANKFURT RADIO SYMPHONY

Ordnungswidrigkeiten im pflichtgemäßen Ermessen der Behörden steht. Nicht jedes Fehlverhalten soll geahndet werden. Das Opportunitätsprinzip kann und soll zu einer sinnvollen Beschränkung der Verfolgung bei für die Verkehrssicherheit nicht oder kaum bedeutsamen Formalverstößen zugunsten einer nachdrücklicheren Verfolgung gefährlicher Zuwiderhandlungen führen. Ein Stadtpolizist kann und soll stets ab-

wusster Missachtung der für sie geltenden Bestimmungen gehandelt hat.

Die im Falle der systematischen Auslagerung der Anzeigenaufnahme auf Privatpersonen zur Einsparung von Personalkosten und Steigerung der Einnahmen bestehenden Rechtsfragen sind, so weit ersichtlich, bisher höchstrichterlich nicht entschieden worden. Hingegen hat das Oberlandesgericht Frankfurt beschlossen, dass die Überwachung des ru-